

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 122/12 B

L 16 AS 554/11 WA (Bayerisches LSG)
S 55 AS 1268/08 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. März 2012 zu bewilligen und Rechtsanwalt F
S (M) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren begehrt die Klägerin die Wiederaufnahme eines durch Beschluss rechtskräftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens, in dem die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 1.2.2008 wegen des Wegfalls von Erwerbsfähigkeit sowie die Übernahme der Kosten für die Lagerung von Büchern streitig waren. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 16.11.2010*) und das LSG hat die Berufung der Klägerin durch Beschluss als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 24.3.2011*). Die Klägerin hat nach den Feststellungen des LSG die Berufungsfrist versäumt, denn das Urteil des SG ist ihr am 23.12.2010 zugestellt worden und sie hat am 7.2.2011 Berufung eingelegt. Von dem Nachweis des Vorliegens von Wiedereinsetzungsgründen hat sich das LSG nicht überzeugen können. Die Wiederaufnahmeklage der Klägerin vom 27.6.2011 hat das LSG durch Urteil vom 21.3.2012 als unzulässig verworfen. Es hat im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt, dass die Klägerin weder Gründe für eine Begründetheit der Nichtigkeitsklage, noch einer Restitutionsklage dargebracht habe. Sie habe lediglich behauptet, aus gesundheitlichen Gründen und wegen Misshandlungen daran gehindert gewesen zu sein, die Berufungsfrist einzuhalten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit einer vom VdK fristgerecht eingelegten Beschwerde an das BSG. Nachdem der VdK nach Verlängerung der Begründungsfrist vor deren Ablauf das Mandat niedergelegt hat, hat die Klägerin ebenfalls vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH zu bewilligen und Rechtsanwalt F S (M) beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das LSG hat die Berufung nach Würdigung der von der Klägerin benannten Gründe und der von ihr vorgelegten Unterlagen verworfen, weil damit ein Wiederaufnahmegrund bereits nicht schlüssig dargetan worden sei. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hierbei nicht.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Es ist nicht zu erkennen, dass das LSG verfahrensfehlerhaft entschieden hat. Dies gilt insbesondere soweit das LSG ein Prozess- anstatt eines Sachurteils erlassen hat. Es hat das Vorbringen der Klägerin als nicht schlüssig bewertet. Insoweit handelt es sich um eine Würdigung der die Behauptungen der Klägerin stützenden Nachweise. Das Vorbringen der Klägerin, diese Würdigung sei fehlerhaft, kann angesichts dessen, dass die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wie oben bereits dargelegt nicht auf die Rüge des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht zum Erfolg der Beschwerde im Sinne der Zulassung der Revision führen.
- 10 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 11 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

